

Vorlage zur Unterrichtung des Stadtrates

gem. § 119 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz

für das Kalenderjahr 2023

Beigeordnete Beate Steeg

1. Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes

Es wurden keine Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt.

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind dabei anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

Ausweislich der obigen Aufstellung wurden die genannten Höchstbeträge nicht überschritten, so dass keine Ablieferungspflicht für die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht.

2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

Art der Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder
Verwaltungsakademie Rhein-Neckar e.V. Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. Mitglied im Vorstand	0,00 Euro	0,00 Euro

3. Ehrenämter

Art der Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder
Zweckverband Kinderzentrum Vorsteherin	0,00 Euro	0,00 Euro
Zweckverband Koordinierung Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Agentur für Arbeit Mitglied im Verwaltungsausschuss	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung der ehemaligen Stadtsparkasse Ludwigshafen Kuratoriumsmitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Landespräventionsrat Vorstandsvorsitzende	0,00 Euro	0,00 Euro
Landespflegeausschuss RLP Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Deutscher Städtetag Mitglied im Gesundheitsausschuss	0,00 Euro	0,00 Euro
Städtetag Rheinland-Pfalz Mitglied im Gemeinsamen Landesgremium (§ 90a SGB V)	0,00 Euro	0,00 Euro
Gesamt	0,00 Euro	0,00 Euro

Die in öffentlichen Ehrenämtern erzielten Vergütungen und Sitzungsgelder unterliegen **nicht** der Ablieferungspflicht.